

Amtsbl. Lbg. Nr. 4 v. 15. 2. 1985

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Celle, den 14. Dezember 1984

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor
Rathert

Verordnung des Landkreises Celle über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet an den Beekwiesen“ in der Samtgemeinde Eschede.

vom 14. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 28, 29, 30 und 54 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) hat der Kreis Ausschuss des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 14.12.1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Samtgemeinde Eschede, Gemarkung Scharnhorst, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,25 ha.

Er umfaßt Teile des Flurstücks 187/91, Flur 4, Gemarkung Scharnhorst.

Die Grenze des Gebietes ergibt sich aus dem auf Seite 41 mitveröffentlichten Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 2.133,3, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines Flachgewässerbiotops mit angrenzender feuchter Grünland-Brache sowie der entsprechenden Lebensgemeinschaften;
2. Sicherung des Feuchtbiotops als Rückzugs- und Wiederausbreitungszelle für die entsprechenden in der Umgebung vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

1. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet und seine Lebensgemeinschaften stören, beeinträchtigen, gefährden oder zerstören können.
2. Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - a) eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung;
 - b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art;
 - c) der Einsatz von Pestiziden aller Art;
 - d) das Betreten oder Befahren des Gebietes;
 - e) Hunden und anderen Haustieren Zutritt zu gewähren;
 - f) Pflanzen und Tiere einzubringen;
 - g) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - h) Feuer anzuzünden;
 - i) zu reiten;
 - j) die Jagd auf Vögel sowie die Errichtung von sonst üblichen jagdlichen Einrichtungen wie Hochständen, Wildäcker, Fütterungen usw.;
 - k) Abwässer aller Art oder Dünger einzubringen.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer, die Besitzer oder die Nutzungsberechtigten;
2. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Celle, den 14. Dezember 1984

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor
Rathert

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Landschaftsteile „Königsmoor Nord“ und „Königsmoor Süd“ in der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden vom 7. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 32, 30 Abs. 4 und 54 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31) in der z.Z. geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Die Landschaftsteile „Königsmoor Nord“ und „Königsmoor Süd“ werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang einstweilen sichergestellt.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Moorgebietes als Lebensraum und Rückzugsgebiet für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, darüber hinaus insbesondere im Falle des Landschaftsteiles „Königsmoor Süd“ auch die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der einstweilen sichergestellte Landschaftsteil „Königsmoor Nord“ in der Gemarkung Oyten umfaßt

in etwa den Bereich zwischen den Straßen „Königsmoor“, „Am Behlingsee“, der Bundesbahnstrecke Bremen-Hamburg und der Straße „Im Moor“. Er hat eine Größe von ca. 194 ha.

Der einstweilen sichergestellte Landschaftsteil „Königsmoor Süd“ in der Gemarkung Oyten umfaßt in etwa den Bereich zwischen der Bundesstraße 75, der Straße „Am Berg“, der Bundesautobahn A 1 und der Straße „Neubauersdamm“. Er hat eine Größe von ca. 128 ha.

Die ungefähre Lage der sichergestellten Landschaftsteile kann der auf Seite 43 mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden.

(2) Die genaue und maßgebliche Abgrenzung der einstweilen sichergestellten Landschaftsteile ergibt sich aus den bei der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Oyten zu jedermanns Einsicht aufbewahrten Karten im Maßstab 1 : 5.000. Die Grenze verläuft an der den geschützten Landschaftsteilen abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Verbote

(1) In den einstweilen sichergestellten Landschaftsteilen ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen (hierzu zählen insbesondere die Veränderung, der Ausbau und die Neuanlegung von Gewässern sowie die Veränderung des Grundwasserhaushaltes),
- b) Grundwasser zu entnehmen und Brunnen jeglicher Art anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können; ausgenommen ist die Anlage von Weidetränkstellen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten und Tiefumbrüche vorzunehmen;
- d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel und andere Biozide auszubringen;
- e) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen oder abzulagern;
- f) bauliche Anlagen aller Art einschl. Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern; ausgenommen sind hiervon Einfriedigungen, die für rechtmäßig bebaute Grundstücke oder für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung erforderlich sind;
- g) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu befestigen oder zu erweitern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
- h) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- i) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf die einstweilige Sicherstellung oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen;
- j) außerhalb rechtmäßig bebauter Grundstücke die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luft-